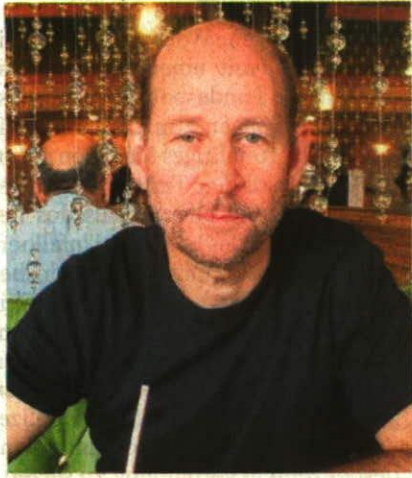


# Über Monotheismus und staatliche Fahrlässigkeit



Von Arthur Jehle\*

**Wollte man einen Gelähmten auffordern zu gehen, könnte er es beim besten Willen nicht. Und würde man ihn dafür noch rügen oder verurteilen, wäre es ungerecht und auch fahrlässig, weil das Gelähmtsein als Eigenschaft ignoriert würde.**

Wenn von einer monotheistischen Konfession, wie aktuell im Lande, gefordert wird, pluralistisch zu denken und menschenrechtskonforme Zielsetzungen eines Staates und internationaler Übereinkommen mitzutragen, verhält es sich genauso. Das können Konfessionen nicht. Und wenn Politiker sie dafür rügen, ist das fahrlässig.

Jüdische, islamische und christliche Konfessionen müssen starr und fundamentalistisch sein, das macht ihren Sinn und ihre Einzigartigkeit aus. Konservierte Ethik ist ihr Spezialge-

biet, und auf seinem Spezialgebiet lässt sich niemand gerne belehren. Wenn dafür von Gemeinden und Land Repressionen erfolgen, ist das fahrlässig. Fahrlässig deshalb, weil Menschen Konfessionen unbedingt zum Leben brauchen. Demokratie ohne ausdrückliches Angebot an teilweise autonomen Konfessionen geht auf Dauer nicht.

## Fundamentalismus als Konzept

Je nach Konfession und Strömung verschieden interpretiert und eifersüchtig bewacht, gibt es heute eindeutige und kompromisslose Deutungen «heiliger» Textsammlungen, die so eindeutig nicht sind. Denken wir nur an das Beispiel des «Neuen Testaments», einer sortierten Textsammlung der christlichen Konfessionen, an der über einen Zeitraum von zweitausend Jahren mehr als fünftausend Autoren und Übersetzer werkten, wobei zeitweise die sogenannte fromme Fälschung erlaubt war. Somit muss Fundamentalismus unbedingt Konzept sein und bleiben, um Glaubwürdigkeit und Machtanspruch durchzusetzen. Eindimensionale mythische Sicht auf das Wunder des Lebens wird verordnet, um in der reichen Konkurrenz andersartiger Interpretatoren bestehen zu können.

Wenn also aktuell im Lande angesichts der längst überfälligen Neuordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat die katholische Papstkirche Autonomie für sich, aber auch für den Staat einfordert, ist das verständlich. Autonomie des Staates beinhaltet nun die Ausarbeitung des versprochenen Religionsgesetzes, das unter anderem die Säkularisierung von staatlicher Gesetzgebung, beispielsweise von Ehe- und Familienrecht unter-

stützen, insbesondere aber kompromisslos menschenrechtsverbindliche Leitlinien festlegen sollte.

## Gewalttätige Semantik

Religionsfreiheit (Art. 18 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948) muss gemäss Art. 30 (Auslegung) in Relation zu anderen Menschenrechten gesehen werden. Zum Beispiel darf Art. 2 (Verbot von Diskriminierung), Art. 3 (Recht auf Leben) oder Art. 26 (Recht auf Bildung), der auch beinhaltet, dass Bildung zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen religiösen Gruppen beitragen soll, nicht verletzt werden. Die Konsequenz hier wäre unter anderem eine, die von Regierung und Landtag Mut erforderte.

Die «heiligen» Bücher der Juden, Muslime und Christen strotzen vor Imperativen zur psychischen und physischen Gewaltanwendung. Denken wir die «Bibel» betreffend beispielsweise an die «Worte Gottes», welche aus dem assyrischen Königsrecht abgeschrieben wurden (Deuteronomium 13, 7-12) und befehlen, seinen eigenen Bruder zu töten, wenn er vom richtigen Glauben abfällt. Oder denken wir an den Vater, der seinen Sohn töten will, weil «Gott» es ihm befohlen hat oder an Olivenbäume und Rebstöcke des «Neuen Testaments», die, wenn sie trotz intensiver Bemühung irdischer Gärtner einfach keine Früchte tragen wollen, ausgezerrt und verbrannt werden sollen. Die gesellschaftlichen Auswirkungen solcher gewalttätiger Semantik waren und sind umfangreich.

## Böse Diskriminierung

Denken wir an die Textpassagen, die Papst Pius IX. in der ersten Hälfte des

19. Jahrhunderts Glaubens-, Gewissens-, Meinungs- und Pressefreiheit als Irrtümer bezeichnen liess, an Papst Pius X., der dies im Modernismustreit in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bestätigte. Gegengewicht brachte unter anderem das II. Vatikanische Konzil, auch Bemühungen der Päpste Johannes XXIII. und Johannes Paul II.. Die Zivilisationsstünche der Papstkirche ist seit zirka 300 Jahren Aufklärung aber immer noch dünn, viele Menschenrechte werden negiert oder unter dem Druck der liberalen Gesellschaft geduldet.

Denken wir an die biblischen Textpassagen, welche Joseph Ratzinger, Papst der römisch-katholischen Konfession, veranlassten, 2009 erneut Kondome im katholischen Afrika zu verbieten, was angesichts der hohen HIV-Ansteckungsraten und des Gehorsams mit Todesfolge von jährlich Tausenden Menschen einer Beihilfe zu Massmord gleichkommt oder an solche, welche das Erzbistum aktuell im Lande veranlassten, Homosexualität als «schlimme Abirrung» zu bezeichnen, was eine böse Diskriminierung darstellt.

## Religionsunterricht im Fokus

Im Rahmen der Entflechtung von Staat und Kirche im Lande muss das Augenmerk insbesondere auf das Thema Religionsunterricht gelenkt werden. Im Vernehmlassungsbericht der Regierung vom Mai 2011 betreffend die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften ist unter anderem vorgeschlagen, Art. 16 der Landesverfassung in dem Sinne zu ändern, als die «Unantastbarkeit der kirchlichen Lehre» als Zusatz gestrichen wird,

aber wie bislang «das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen unter staatlicher Aufsicht steht». Dies ist klug und mutig, auch wenn im Antwortschreiben des Erzbistums der Überzeugung Ausdruck verliehen wird, dass Entflechtung von Staat und Kirche auch weniger staatliche Aufsicht im Religionsunterricht bedeuten soll.

Gerade bei der Auswahl des Lehrstoffes wäre es aber aus oben genannten Gründen wichtig, weite Teile des «Alten Testaments», weniger des «Neuen Testaments» zumindest im Religionsunterricht für Minderjährige zu verbieten oder eine menschenrechtskonforme Darstellung und Interpretation solcher Texte sicherzustellen. Entsprechendes müsste für jüdische, muslimische und weitere christliche Konfessionen gelten. Die Frage nach staatlicher Anerkennung einer Konfession sollte irrelevant sein.

## Religionsfreiheit gewähren

Konformität nicht mit nationalen Rechten, aber mit Menschenrechten, das sollte bei der Gewährung von Religionsfreiheit durch den Staat Prüfstein sein. Vor allem nicht der allen monotheistischen Konfessionen ureigene exklusive Wahrheitsanspruch und Fundamentalismus. Fahrlässig wäre es, wenn Regierung und Landtag den Mut dazu nicht hätten.

\* Arthur Jehle hat von 1994 bis 2006 eine allgemeinmedizinische Praxis geführt und beschäftigt sich heute mit gesellschaftspolitischen Themen und mit Malerei.

In der Rubrik Tribüne äussern sich Persönlichkeiten, die nicht der Redaktion angehören, in lockerer Folge zu Themen aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur.